

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00100 vom 6. Januar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00100

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00100 du 6 janvier 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00100 del 6 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Ergibt die Prüfung durch die Verwaltung, dass die Vorbringen der versicherten Person nicht glaubhaft sind, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Tritt die Verwaltung auf die Neuanmeldung ein, so hat sie die Sache materiell abzuklären und sich zu vergewissern, ob die von der versicherten Person glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades auch tatsächlich eingetreten ist; sie hat demnach in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzugehen (BGE 117 V 198 E. 3a, vgl. auch BGE 133 V 108 E. 5.2). Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zunächst noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine anspruchsbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Gericht (BGE 117 V 198 E. 3a, 109 V 108 E. 2b). 2.

E. 2

, 4,

E. 2.1

und 4.2). 3.12

Dr. med. G.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, RAD, verwies in der Stellungnahme vom 29. November 2019 (Urk. 7/231 S. 4 f.) auf die im Verlauf attestierte Arbeitsunfähigkeit. Demnach habe vom 9. Oktober bis 14. November 2018 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden, vom 15. November 2018 bis 7. Januar 2019 von 50 % und vom 8. Januar bis 28. Februar 2019 erneut von 100 %. Gemäss den Eintragungen auf dem Unfallschein sei die Arbeitsunfähigkeit von 100 % mindestens bis am 11. Juli 2019 fortgeschrieben worden.

Nach den Angaben von Dr. E.____ sei die bisherige Tätigkeit als Kanalarbeiter nicht mehr möglich. Für eine rein sitzende Tätigkeit im Büro bestehe aber eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. Die Suva habe den Fall mit Verfügung vom 5. September 2019 abgeschlossen. Gemäss den Abklärungen der Suva könne der Beschwerdeführer die angestammte Tätigkeit aufgrund des Unfalles nicht mehr uneingeschränkt ausüben. Erlaubt seien jedoch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten, vereinzelt mit statischen Zusatzbelastungen bis 20 kg. Sitzende Tätigkeiten und eine wechselbelastende Tätigkeit seien uneingeschränkt möglich (S. 4 unten).

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei derzeit stabil. Die Angaben in den Akten erweisen sich aus versicherungsmedizinischer Sicht als plausibel. Es könne darauf abgestellt werden.

Die bisherige oder eine andere, ähnlich schwere oder ständig mittelschwer belastende Arbeit sei dem Beschwerdeführer demzufolge dauerhaft nicht mehr möglich. Für eine angepasste Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes bestehe jedoch eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. Der Beurteilung durch die Kreisärztin könne zugestimmt werden (S. 5 oben).

4. 4.1

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 4.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit: a.

diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in

der Abgabe von Hilfsmitteln (lit . d). 4.3

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art.

E. 2.2

Bezüglich eines Rentenanspruches vertrat die Beschwerdegegnerin den Stand punkt, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers habe sich im Oktober 2018 verschlechtert. Zwischenzeitlich sei ihm eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit, welche uneingeschränkt sitzend ausgeübt werde, aber wieder mit einem Pensum von 100 % möglich (Urk. 2/1 S. 1). Die Beschwerdegegnerin führte sodann einen Einkommensvergleich durch, der einen Invaliditätsgrad von 0 % ergab (S. 1 f.). Gemäss der Beurteilung durch ihren Regionalärztlichen Dienst (RAD) könne auf die medizinische

Beurteilung

durch die Suva-Kreisärztin abgestellt werden (S. 2 unten).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer brachte vor, er habe am 5. September 2016 bei einem Töff-Unfall einen schweren Knieschaden erlitten. In der Folge habe ihm die Arbeitgeberin per 31. Mai 2019 gekündigt (Urk. 1 S. 3 Ziff. 1). Die Beschwerdegegnerin habe sich nicht zu seinen Vorbringen bezüglich der Möglichkeit einer Umschulung respektive einer kaufmännischen Ausbildung geäussert. Es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht vor (S. 7 Ziff. 3).

Weiter sei die Kürze der kreisärztlichen Untersuchung vom 12. Juli 2019 von gerade zehn Minuten zu beanstanden, was der Komplexität und Vielschichtigkeit der unfallkausal bestehenden physischen Beeinträchtigung nicht gerecht werde (S. 8 Ziff. 8). Anders als die Suva-Kreisärztin habe die Fachärztin der Klinik Y.____

eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % festgestellt (S. 9 Ziff. 10).

E. 2.4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung ein greifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin legte in der Verfügung vom 17. Februar 2020 bezüglich eines Anspruches auf eine Umschulung dar, dass die Voraussetzung einer Erwerbseinbusse von 20 % nicht erfüllt sei (Urk. 7/234 S. 2 oben). Damit liegt eine ausreichende Begründung dafür vor, weshalb sie eine Umschulung ablehnte. Eine Verletzung des Anspruches auf

rechtliches Gehör ist daher zu verneinen .

E. 2.5

Der Beschwerdeführer meldete sich nach dem Unfall vom 5. September 2016 am 6. November 2018 erneut bei der Invalidenversicherung an (Urk. 7/170). Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanmeldung eingetreten. Strittig ist , ob ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und gegebenenfalls auf eine Rente besteht. Dabei ist zu prüfen, ob verglichen mit dem Zeitpunkt der Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 12. April 2013 neu ein Rentenanspruch besteht.

Insbesondere ist zu prüfen , ob auf den Bericht der Suva-Kreisärztin vom 22 Juli 2019 abgestellt werden kann. 3. 3.1

Der Beschwerdeführer verunfallte am 5. September 2016 mit dem Töff und verletzte sich am linken Kniegelenk (Urk. 7/178/114 Ziff. 2, 4,

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 6.1

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit . a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit . b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Ist die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt, als dem Versicherten leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind, bedarf es zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art (Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Aufl., R z 6 zu Art. 18 IVG).

E. 6.2

Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191 E. 2; Urteil des Bundesgerichts I 431/99 vom 15. Februar 2000).

E. 6.3

Gemäss medizinischer Beurteilung ist dem Beschwerdeführer eine körperlich leichte Tätigkeit uneingeschränkt möglich. Eine zusätzliche gesundheitliche Einschränkung (vorstehend E. 6.1) besteht nicht. Anzuführen ist, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Untersuchung durch Dr. F.____

keine Beschwerden am rechten Kniegelenk und damit

keine zusätzlichen gesundheitlichen Einschränkungen ausser den Unfallfolgen angab (vorstehend E. 3.10). Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung besteht daher nicht.

Weiter ist nicht erstellt, dass der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt Unterstützung bei der Berufswahl benötigt, da er mit dem von Dr. F. ___ beschriebenen Belastungsprofil zahlreiche Tätigkeiten ausüben kann.

Nachdem die Beschwerdegegnerin zur Prüfung eines Rentenanspruches gelangte und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit besteht, erübrigt sich die Abklärung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Es besteht daher auch kein Anspruch auf einen Arbeitsversuch nach Art. 18a Abs. 1 IVG.

E. 6.4

Zusammenfassend besteht kein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen oder auf eine Umschulung. Bei einem Invaliditätsgrad von 0 % besteht auch kein Rentenanspruch. Eine massgebliche gesundheitliche Veränderung ist verglichen mit dem Zeitpunkt der Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 12. April 2013 zu verneinen.

Die Beschwerdegegnerin hat Leistungen der Invalidenversicherung in den Verfügungen vom 6. Januar und vom 17. Februar 2020 somit zu Recht verneint. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 7.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 800.-- festzusetzen und dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hanspeter Kümin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brugger

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 4.6

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 4.7

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, 134 V 322 E. 4.1). 4.8

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Die Verwendung der Tabellenlöhne ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn

55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung). 4.9

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person

die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten. Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2, 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/ aa -cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/ bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen dürfen (Urteile

des Bundesgerichts 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1 und 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.3 und 8C_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2). 5. 5.1

Nach übereinstimmender ärztlicher Beurteilung

ist der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Kanalreiniger

infolge des Unfalles vom 5. September 2016 nicht mehr arbeitsfähig . Gemäss dem von Dr. F.____ aufgestellten Belastungsprofil ist ihm eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit, vereinzelt mit Zusatzbelastungen bis 20 kg, eine uneingeschränkt sitzende sowie eine wechselbelastende Tätigkeit aber

vollumfänglich möglich (vgl. E. 3.10). 5.2

Der Bericht von Dr. F.____ vom 22. Juli 2019 erfüllt die Anforderungen an den Beweiswert eines medizinischen Berichtes (E. 4.1 hiervor) . Sie führte die Berichte

der behandelnden Ärztin

Dr. A.____

in ihrem Bericht unter den vorinstanzlichen Akten auf (Urk. 7/200/5-6) .

Diese lagen der Kreisärztin daher vor . Die durch

Dr. A.____ und den Hausarzt ab Oktober 2018 attestierte Arbeitsunfähigkeit von 50

und 100 % betrifft die angestammte Tätigkeit als Kanalreiniger. Im Bericht vom 14. Mai 2019 bezog sich

Dr. A.____ ausdrücklich auf diese Tätigkeit (vor stehend E. 3.9). Zu r Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit äusserte sie sich nicht. Ein Widerspruch zwischen den Beurteilungen durch Dr. F.____ und Dr. A.____ lässt sich entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 8 Ziff. 8) nicht erkennen. Diese stimmten vielmehr darin überein, dass in der angestammten, körperlich schweren Tätigkeit als Kanalreiniger und in einer ver gleichbaren Tätigkeit keine Arbeitsfähigkeit mehr besteht.

Anzeichen dafür, dass die Untersuchung durch Dr. F.____ oberflächlich erfolgt wäre (Urk. 1 S. 8 Ziff. 8), lassen sich ebenfalls nicht erkennen . Der Gegenstand der kreisärztlichen Untersuchung erweist sich zudem nicht als derart komplex, wie der Beschwerdeführer geltend machen möchte.

Die Abklärung und Beurteilung

der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit war der Kreisärztin klarerweise möglich. Gestützt auf die Untersuchung und die von Dr. F.____ erhobenen Befunde lässt sich nach vollziehen , dass dem Beschwerdeführer trotz der Beschwerden am linken Kniege lenk in einer körperlichen leichten und namentlich einer vorwiegend sitzenden Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit zugemutet werden kann. Die Beurteilung durch Dr. F.____ deckt sich zudem mit jener des Hausarztes und des RAD der Beschwerdegegnerin. Auf die fachärztliche Untersuchung durch Dr. F.____ und die Beurteilung durch RAD-Arzt Dr. G.____ kann daher abgestellt werden. Weitere medizinische Abklärungen und eine Begutachtung erübrigen sich somit.

5.3

Nachfolgend ist der Invaliditätsgrad zu ermitteln . Die Beschwerdegegnerin stellte in der Verfügung vom 6. Januar 2020 auf ein Valideneinkommen von Fr. 60'752.-- und ein Invalideneinkommen von Fr. 67'743.-- ab (Urk. 2/1 S. 2 oben).

Vertraglich vereinbart war g emäss Arbeitsvertrag vom 7. März 2014 ein Monats lohn von Fr. 4'500.-- (Urk. 7/178/24 oben). Gemäss der Lohnabrechnung der H.____ AG vom 2 4. November 2018 verdiente der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt Fr. 4'850.-- (Urk. 7/178/26). In einem Schreiben vom 2 3. Januar 2019 stütze sich die Suva ebenfalls auf einen Monatslohn von Fr. 4'850.-- (Urk. 7/178/20 unten), den sie auch ihrer Taggeldberechnung zugrunde legte . Der

in der Unfallmeldung vo m 1 3. September 2016 angegebene Lohn von Fr. 4'600.-- (Urk. 7/178/114 Ziff.12) betrifft dagegen den im Jahr 2016 erzielten Lohn . Es ist auf den zuletzt erzielten Lohn von Fr. 4'850.-- und damit auf ein Validenein kommen von Fr. 63'050.-- (Fr. 4'850.-- x 13) abzustellen.

Für die Ermittlung des Invalideneinkommen s sind Tabellenlöhne zu verwenden. Gemäss LSE 2018 TA1_tirage_skill_level liess sich 2018

ausgehend vo m

Kompe tenzniveau eins ein durchschnittlicher Monatslohn für Männer von Fr. 5' 417 .- - erzielen .

Nach der medizinischen Beurteilung kann dem Beschwerdeführer eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % zugemutet wer den. Die vom Beschwerdeführer in seiner Berechnung zugrunde gelegte Arbeits fähigkeit von maximal

50 %

(Urk. 1 S. 11 Ziff. 18) deckt sich nicht mit der ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdeführer stammt aus Portugal. Aufgrund seines Migrationshintergrundes kann ihm ein Abzug vom Tabellenlohn von 5 % gewährt werden. Ein höherer Abzug von 15 % , wie von ihm geltend gemacht (Urk. 1 S. 11 f. Ziff. 19-20) , ist dagegen nicht gerechtfertigt . Da ihm eine leichte Hilfsarbeitertätigkeit uneingeschränkt möglich ist, kommt ein höherer Abzug vom Tabellenlohn nicht in Frage (vgl. vorstehend E. 4.9)

Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2018 ergibt sich ein Einkommen von Fr. 64'378.-- (Fr. 5'417.-- : 40 x 41.7 x 12 x 0.95). Als Invalideneinkommen sind somit

Fr. 64'378.-- zu veranschlagen. Da das zumutbare Invalideneinkommen knapp über dem Valideneinkommen liegt,

resultiert, wie von der Beschwerdegegnerin ermittelt, ein Invaliditätsgrad von 0 % . 5.4

Nachdem der Beschwerdeführer in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ein gleichwertiges Einkommen wie in der angestammten Tätigkeit zu erzielen vermag, fehlt es an der erforderlichen

rentenbegründenden Erwerbseinbusse von 40 % . Da der Invaliditätsgrad auch klar unter 20 % liegt, besteht auch kein Anspruch auf eine Umschulung.

Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht sowohl einen Rentenanspruch als auch einen Anspruch auf eine Umschulung

verneint. 6.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.